Ralf Hansen

Der Name der Gemeinde

Eine Übersicht
zu Art und Umfang des gemeindlichen Namensschutzes
(unter Zugrundelegung des Landesrechtes von NRW)

Der Schutz der gemeindlichen Namensrechte führt zu problemträchtigen Fallkonstellationen, die die Praxis immer wieder beschäftigen. Nachfolgend wird eine Art zusammenfassender Übersicht zum Schutz gemeindlicher Namensrechte gegeben, die im Schnittpunkt von Privatrecht und öffentlichem Recht stehen. Zunächst werden zentrale Fragen des Rechtsweges als dem Kernproblem der Zulässigkeitsstation erörtert (I). Sodann werden die wesentlichen Strukturen des kommunalen Namensrechtsschutzes herausgearbeitet (II), um anschließend Möglichkeiten und Grenzen eines ergänzenden Schutzes aus § 1 UWG kurz zu erörtern (IV). Daran anschließend wird noch kurz auf die Möglichkeiten eines Schutzes nach dem Recht geographischer Herkunftsbezeichnungen eingegangen (V). Wie weit der Schutz reicht, soll abschließend an einer konkreten Fallkonstellation durchgespielt werden (VI). In einem weiteren Beitrag wird in Kürze der Bereich "Gemeindenamen und Domain - Names" untersucht. Damit zusammenhängende Strukturen werden daher bestenfalls gestreift. Die Nachweise beschränken sich auf das in diesem Rahmen gebotene Minimum.

I. Gemeindename und Rechtsweg

1. Rechtsweg bei Namensrechtverletzungen gegenüber Gemeinden. Die Gemeinden und kreisangehörigen Städte führen als Körperschaften öffentlichen Rechts (= juristische Person des öffentlichen Rechts) nach § 13 I 1 GO NW ihren eigenen Namen, wie er durch die örtliche Geschichte überkommen ist und meist auf historische Gegebenheiten zurückweist. Er entsteht mit Entstehung der juristischen Person des öffentlichen Rechts bei gleichzeitiger Begründung der Namensrechte, die als geographische Angabe durchaus älter sein kann als die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf Namensänderungen, § 13 I 2 GO NW. In gleicher Weise geschützt sind Siegel, Wappen und Flaggen von Gemeinden, § 14 GO NW. Nichts anderes gilt für Kreise (und kreisfreie Städte), §§ 12, 13 KrO NW. Das Recht zur Führung des betreffenden Namens fällt unter den Schutzbereich des Art. 28 II 1 GG (*Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung NRW, Kommentar, 2. Aufl., 1995 ff, Erg. 2000, § 13 Anm. III*). Geschützt ist er in der amtlichen Form, in der er auch benutzt und verbreitet werden muß (*Rehn/Cronauge, GO NW, § 13 Anm. III*). Wird dieses Namensrecht verletzt, können die Gemeinden als juristische Personen diesen Namensschutz gerichtlich im Wege der Unterlassungs- oder Schadensersatzklage durchsetzen.

Nicht unproblematisch ist indessen die rechtliche Grundlage dieses Namensschutzes, nach deren materiellrechtlicher Qualifikation sich insbesondere der zu beschreitende Rechtsweg richtet. Ob die allgemeinen Verwaltungsgerichte oder die Zivilgerichte zuständig sind, richtet sich in derartigen Fällen danach, ob die streitentscheidende Norm öffentlichrechtlich oder privatrechtlich zu qualifizieren ist, § 40 I 1 VwGO. Dies ist nach der heute ganz herrschenden "Sonderrechtstheorie" immer dann der Fall, wenn nach dem wirklichen Begehren der Klägerin zwischen den Beteiligten in der Hauptsache um Rechtsfolgen aus der Anwendung öffentlichrechtlicher Normen gestritten wird (*Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., 2000, § 40, Rdrn. 6, 11 ff*).

2. Gemeindlicher Namensschutz und Selbstverwaltungsrecht. Nimmt man an, daß sich dieser gemeindliche Namensschutz allein aus den Vorschriften der Gemeindeordnungen oder Kreisordnungen ergibt, ggf. ergänzt um eine analoge Anwendung des § 12 BGB würde es sich allein um öffentlichrechtlichen Namensschutz handeln (*eingehend dazu, Pappermann, DÖV 1980, 353, 354, 358*). Die Gemeinden sind als Körperschaften öffentlichen Rechts indessen aber auch privatrechtliche Zuordnungssubjekte, insbesondere dann, wenn um ein privatrechtliches Namensrecht gestritten wird. Insoweit handelt die Gemeinde nicht anders als ein "Privater". Dann aber sind die ordentlichen Gerichte (= Zivilgerichte) nach § 13 GVG sachlich zuständig, da es sich ausschließlich um Streit um ein privatrechtliches Namensrecht im Gleichordnungsverhältnis handelt. Die damit zusammenhängenden Fragen sind nicht zuletzt deshalb brisant, weil nach überwiegender - und zutreffender - Auffassung das gemeindliche Namensrecht ein öffentlichrechtliches

Persönlichkeitsrecht darstellt, so daß die Abgrenzung und damit die Rechtswegzuweisung durchaus problematisch sein kann. Zwar mag es sich beim gemeindlichen Namensrecht nicht um einen unveränderbaren Kern des Selbstverwaltungsrechtes handeln (*v. Mutius, Kommunalrecht, 1995, Rdnr.103, Fn. 102 m.w.N.*), doch ist dieses Namensführungsrecht wenigstens von der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 II 1 GG auch unter diesem Aspekt grundsätzlich geschützt (*Pappermann, DÖV 1980, 353 ff*), so daß Eingriffe des Gesetzgebers, die nach §§ 13 I 4, 3 III 1 GO NW im Rahmen der Gewährleistung des Art. 28 II 1 GG möglich sind, besonderen öffentlichen Interessen bedürfen (*BVerfGE 59, 216, 229 f*).

3. Anwendbarkeit des § 12 BGB. Die Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnungen regeln indessen nur das Namensführungsrecht, schweigen aber über Art und Umfang des gebotenen namensrechtlichen Schutzes gegenüber Störern. Dabei wird meist angenommen, daß insoweit eine Gesetzeslücke vorliegt, die anhand einer analogen Anwendung des § 12 BGB zu schließen sei (*Pappermann, JuS 1976, 305, 307*). Die Gegenauffassung, die § 12 BGB als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsprinzips ansieht, das auch im öffentlichen Recht zu Anwendung kommen soll, kommt letztlich zu gleichen Ergebnissen, ohne daß sich in der Sache etwas ändert (*v. Mutius, Kommunalrecht, 1995, Rd. 104, Fn. 103 m.w.N.*). Damit kommt es stets darauf an, in welchem rechtlichen Kontext die Gemeinde handelt. Erfolgversprechend ist unter diesen Umständen letztlich allein eine funktionelle Abgrenzung danach, ob die streitentscheidende Norm des Namensrechtes im Zusammenhang mit einer öffentlichrechtlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde steht oder seitens der betreffenden Körperschaft im Privatrechtsverkehr - und damit im Gleichordnungsverhältnis - gebraucht und in dieser Funktion von Dritten beeinträchtigt wird (*BVerwGE 44, 351, 353; BGH, NJW 1975, 2015*). Handelt es sich allein um die Abwehr des Gebrauchs des gemeindlichen Namens wird ein Handeln im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisungen in der Regel fehlen, sofern nicht aus der betreffenden Norm eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts verpflichtet wird. Starre Abgrenzungen jenseits des Einzelfalles sind hier nicht möglich, so daß in jedem Einzelfall die streitentscheidende Norm bestimmt werden muß. Die Rechtswegfrage kann daher nur jeweils im konkreten Fall anhand der genannten Kriterien entschieden werden, wobei ggf. § 17 a GVG zu beachten ist. Wenn es darum geht, Beeinträchtigungen des gemeindlichen Namensrechtes durch Dritte hinsichtlich des unbefugten Gebrauches des gemeindlichen Namensrechtes (oder eines Wappens oder Logos) abzuwehren, ist daher regelmäßig der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, sofern nicht ausnahmsweise ein Zusammenhang mit einer öffentlichrechtlichen Aufgabenerfüllung bestehen sollte.

II. Die wesentlichen Strukturen des Namensrechtes bezogen auf den Untersuchungsgegenstand

1. Struktur des Anspruches aus § 12 BGB und konkurrierende Ansprüche. § 12 BGB ist die maßgebliche Norm für die Entscheidung von Konfliktfällen bei Namenskollisionen. § 12 BGB ist indessen gegenüber spezielleren Schutznormen in praxi trotz § 2 MarkenG subsidiär (*BGH, WRP 1998, 604 unter Aufgabe von BGHZ 11, 214 und 14, 155*), insbesondere hinsichtlich markenschutzrechtlicher Normen, ohne von diesen vollständig verdrängt zu werden (*BGHZ 36, 252; 43, 359; BGH, NJW 1971, 1523; 80, 280; 91, 2023*). Gemeinden können markenrechtliche Schutzansprüche aus § 14 MarkenG wegen § 8 II Nr.6 MarkenG indessen nicht geltend machen. § 12 S.2 BGB billigt dem Anspruchsberechtigten unter zwei Voraussetzungen einen Anspruch zu, vom Störer Unterlassung verlangen zu können. Zum einen muß eine rechtswidrige Verletzung des Namensrechtes nach § 12 S.1 BGB durch Namensbestreiten oder Namensanmaßung vorliegen. Zum anderen muß eine Wiederholungsgefahr bestehen, mithin die ernsthafte konkrete Besorgnis weiterer Störungen (*BGHZ 14, 163*). Für die Wiederholungsgefahr ist die erste Rechtsverletzung ein maßgebliches Indiz (*BGH, NJW 1966, 647*). Es genügt die konkrete, erstmalige Verletzungsgefahr, ohne daß es auf einen Erfolgseintritt ankommt, so daß der Berechtigte, also der Verletzte (*BGHZ 8, 320 f*) gegen eine solche, konkrete Gefahr auch im Wege der vorbeugenden Unterlassungsklage - die eine klare Gefahrenprognose voraussetzt - vorgehen kann. Bei einem Namensbestreiten kommt u.U. auch ein öffentlicher Widerruf in geeigneter Form in Betracht. Die maßgebliche Rechtsschutzform ist daher im wesentlichen die Unterlassungsklage des § 12 S.2 BGB als spezieller Form der zivilprozessualen Leistungsklage, ggf. verbunden mit Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im Wege der Unterlassungsverfügung nach §§ 935, 940 ZPO. Neben diesen Anspruch können - wie bei privatrechtlichen Konstellationen -, § 823 I BGB wegen einer Verletzung des kommunalen Persönlichkeitsrechts und eine Anwendung des Unterlassungsanspruches aus § 1004 I BGB treten

(*BGHZ 30, 7; 81,75*). Manche Gerichte wenden § 12 S.2 BGB daher auch im Verbund entweder mit § 823 I BGB oder gar § 1004 I BGB an.

2. Schutzbereich. Zwar schützt § 12 BGB seinem Wortsinn und seiner - ursprünglichen - systematischen Stellung (die Einfügung des § 14 BGB hat den systematischen Kontext insoweit endgültig erweitert) nach nur die Namen natürlicher Personen. Doch ist dieser Schutz seit langem auf juristische Personen ausgedehnt worden (*RGZ 74, 115; BGH, NJW 1970,1270*). Zweck des § 12 BGB ist der Schutz des Namens in seiner Funktion als Identitätsbezeichnung des Trägers (*BGH, NJW 1993, 918*). Dieser Schutz erstreckt sich unstreitig auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Funktionsbereiches (*BGHZ 124, 178; BVerfG, NJW 1994, 2366*), mithin auch auf Gemeinden und Kreise sowie kreisfreie Städte. Dieser Schutz ist auch auf Wappen und Siegel (*BGHZ 119, 237*) und inzwischen auch auf Domain - Names erstreckt worden (*etwa und zuerst: LG Mannheim, CoR 1997, 231*). Anders nach dem sonst deckungsgleichen - sieht man von der Verjährung ab - Namensschutz aus § 5 MarkenG setzt § 12 BGB ein Handeln im geschäftlichen Verkehr nicht voraus, daß auch Voraussetzung für ein Vorgehen aus § 1 UWG ist.

An die Unterscheidungskraft von Namen sind grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere an Gattungsbezeichnungen, wegen des Freihaltebedürfnisses (*BGH, GRUR 1976, 254*). Nichtsdestoweniger ist aber auch eine Gattungsbezeichnung schutzfähig, wenn sie als Hinweis auf einen bestimmten Rechtsträger Verkehrsgeltung erlangt hat (*RGZ 163, 238; BGHZ 115, 109; BGH, GRUR 76, 254; 77, 503*). Dann beschränkt sich der Schutz auf den sachlichen und örtlichen Bereich der Verkehrsgeltung, der indessen im Internet global ist, jedoch wenigstens den jeweiligen Sprachkreis erfaßt, wobei die Einzelheiten noch nicht völlig geklärt sind. Für gemeindliche Namen wird dies kaum je einschlägig sein, da es sich bei ihnen *nicht* um Gattungsbezeichnungen handeln kann, sondern regelmäßig geschichtlich tradierte Namen vorliegen für die immer eine Priorität besteht, sofern keine Namensänderung durch gemeindlichen Beschluß (unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde) oder Gesetz (in engen Grenzen) erfolgt, die aber ebenfalls entsprechenden Schutz genießen. Zu vernachlässigen ist insoweit auch das Problem der vorübergehenden Nichtbenutzung, da dies von “Amts wegen” kaum möglich ist. Angesichts der Struktur gemeindlicher Namen kann auch ein Verstoß der Führung dieses Namens insbesondere gegen §§ 14, 15 MarkenG, 1 und 3 UWG, 37 HGB und 15 b GewO weithin ausgeschlossen werden. Eine Gemeinde selbst kann ihren Namen wegen § 8 II Nr. 6 und ergänzend wegen Nr.2 MarkenG nicht als Wortmarke schützen lassen. Dies gilt gemäß § 8 II Nr.6 auch für Wappen und Siegel als Bildmarke. Umgekehrt gilt dies aber auch für Dritte, da derartige Zeichen absolute Schutzhindernisse darstellen. Wird sie entgegen § 8 II Nr. 6 MarkenG dennoch eintragen, wird sie auf Antrag wegen Nichtigkeit gelöscht, § 50 I Nr.3 MarkenG. Tritt Bösglaubigkeit hinzu, folgt dies auch § 50 I Nr.4 MarkenG. Insoweit ist aber der umfassende Namensschutz via § 12 BGB hinreichend.

3. Lizenzen. Allerdings haben Gemeinden das Recht ihren Namen, ihr Wappen und ihr Siegelemblem (ggf. als sog. “Logo”) gegen Entgelt gewerblich zu nutzen, da die Körperschaft Träger des Namensrechtes ist (*BGHZ 119, 242*). Eine solche Gestattung liegt im konkludenten oder ausdrücklichen Abschluß eines Lizenzvertrages, mit dem auch der wenigstens konkludente Verzicht ausgesprochen wird, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche insoweit geltend zu machen (*RGZ 87, 149; BGHZ 44, 375*). Als rein schuldrechtlicher Abrede wird mit diesem Vertrag kein dingliches Recht auf den Vertragspartner übertragen. Bei Fehlen einer entsprechenden Regelung führt der Vertragsabschluß auch nicht dazu, daß keine weiteren Lizenzen seitens der Gemeinde vergeben werden dürfen. Doch höhlt eine hohe Anzahl von Lizenzvergaben das “Mutterrecht” regelmäßig nach und nach aus, weshalb Lizenzvergaben durchaus sparsam erfolgen sollten. Der Vertragspartner wird nicht Inhaber des Namensrecht. Allerdings dürfte in der Gestattung auch die Ermächtigung liegen, Beeinträchtigungen Dritter im Zusammenhang mit dem lizensierten Namensrecht aus eigenem Recht abzuwehren, soweit Rechtspositionen des Namensträgers damit nicht beeinträchtigt werden. Beschränkungen durch Vertrag sind sowohl in zeitlicher als auch rechtlicher Hinsicht möglich und sinnvoll. Letztlich unverzichtbar ist die Regelung der Frage, ob der Linzenznehmer seine Rechte an Dritte weiterübertragen darf.

Es ist im Außenverhältnis Sache des Bürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde solche Lizenzverträge abzuschließen, § 63 I 1 GO NW. Allerdings im Innenverhältnis unbeschadet der Rechte des Rates und seiner Ausschüsse, § 63 I 1 GO NW. Gemäß § 64 I GO NW ist für solche Verträge Schriftform zwingend vorgesehen, da es sich insoweit nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 64 II GO NW handelt. Eine zwingende Entscheidungskompetenz des Rates im Innenverhältnis liegt mangels Eingreifens des § 41 I 2 GO NW nicht vor. Damit gilt die Zuständigkeitsvermutung des § 41 I 1 GO NW, so daß der Rat nach § 41 I 1 i.V.m. II GO NW diese

Angelegenheit dem Bürgermeister übertragen kann, sofern nicht nach der inneren Kommunalverfassung (Hauptsatzung) noch ein Ausschuß mitzuentscheiden hat, § 42 II GO NW. Im Zweifel handelt es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 42 III GO NW, zumal der Rat sich die Entscheidung hier vorbehalten kann. In dringenden Fällen kann eine Eilkompetenz des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters nach § 60 I, II GO NW bestehen.

4. Namensbestreiten, § 12 S.1 Alt.1 BGB. Die erste Alternative des § 12 S.1 BGB regelt die Tathandlung der Namensleugnung, bzw. des Namensbestreitens. Die Tathandlung setzt voraus, daß jemand das absolute Recht eines anderen auf Namensgebrauch ausdrücklich oder konkludent durch eigene Benutzung dieses Namens in Frage stellt und dieses Recht dadurch verletzt (*Jauernig, BGB, § 12, Rdnr.4*). Die reine Gefährdung des Namensrechtes reicht nicht aus. Diesem Tatbestand unterfällt mithin jedes Verhalten, daß dem Namensführungsrecht des Berechtigten objektiv widerspricht (*Krüger-Nieland, in, RGRK-Kommentar, BGB, 12. A., § 12, Rdnr. 80*), ohne daß es einer weitergehenden Interessenverletzung bedarf (*Soergel/Heinrich, BGB, 12. A., § 12, Rdnr. 70*). Die Leitentscheidung für den Bereich des Namensbestreitens bei einer kommunalen Gebietskörperschaft betraf den Fall, daß die seinerzeit noch als Bundessondervermögen organisierte Bundesbahn den Bahnhof im Ortsteil einer Gemeinde mit einem unrichtigen, vom Gemeindenamen aufweichenden Namen belegte (*BVerwG, NJW 1974, 1207; m. Anm. Pappermann, JuS 1976, 305*). Dies kann indessen auch dadurch geschehen, daß eine übergeordnete Behörde den Gemeindenamen unrichtig wiedergibt (*RGZ 147, 254*). Für prozessuale Gegenmaßnahmen kann bei den beiden vorstehend genannten Fallkonstellationen nach § 40 I 1 VwGO nur der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein, da es sich um eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes handelt. Bis zu den Streitigkeiten rund um das Namensrecht von Kommunen hinsichtlich des Gebrauch als Domain-Name im WWW waren von dieser Alternative fast nur Fälle der konstanten Falschbenennung und des Versagens eines Namens erfaßt. Ohnehin ist die Bezeichnung dieser Alternative des § 12 S.1 BGB irreführend, geht es doch letztlich darum, daß eine konkrete Verwendungsart des eigenen Namens nicht möglich ist, weil jemand anders ihn in einer Weise verwendet, die zum Ausschluß der Verwendung des Namensträger in wenigstens einer Hinsicht führt. Dies zeigt sich besonders im Domain-Recht, wenn ein Name vergeben ist, der nur einmal vergeben werden kann und es sich um einen Gemeindenamen in einem Domain-Name handelt, dessen Namensfunktion heute nicht mehr ernsthaft bestritten werden kann. Dann aber besteht das Namensbestreiten auch darin, daß es dem kommunalen Namensträger verwehrt ist, diesen Namen im WWW als Domain-Name überhaupt registrieren zu lassen und diesen dort zu benutzen (*s. auch Ernst, NJW-CoR 1997,426, 427*). Der Anwendungsbereich des Namensbestreitens erfaßt seiner Funktion folgerichtig insoweit auch Fälle der Blockade der Namensbenutzungsfreiheit durch Ausschließung von der Benutzung durch einen unbefugten Dritten (*s. Ubber, WRP 1997, 497, 507*). Der so verstandene Gehalt des Schutzes vor Namensbestreitung wirft indessen das Problem der Abgrenzung zu den Fällen der Namensanmaßung auf, die sich nicht in jeder Hinsicht klar durchführen läßt, so daß sich die Fallgruppen überschneiden können. Eine dogmatisch konsistente Abgrenzung ist für die genannte Fallgruppe jedenfalls nicht möglich, weil neben die Namensblockade gleichzeitig auch eine Identitäts- und Zuordnungsverwirrung treten kann. Sieht man die genannten Fälle als Fälle des Namensbestreitens an, können sie daher gleichzeitig auch gegen § 12 S.1 Alt.2 BGB verstoßen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, daß in der Rechtsprechung diese Differenzierung oftmals gar nicht erst mehr in die Urteilsbegründung eingeführt wird. Die Abgrenzungsfrage kann in der genannten Fallkonstellation ohnehin meist dahinstehen, weil dann jedenfalls der Tatbestand der Namensanmaßung erfüllt sein wird. Es entspricht angesichts der Praxisrelevanz von Namensschutzstreitigkeiten jenseits des Kennzeichenrechts einer altehrwürdigen Tendenz der Rechtsprechung zu § 12 BGB den Anwendungsbereich dieser Norm immer weiter auszudehnen und die Differenzen zwischen den beiden Tatbestandsalternativen immer weiter einzuebnen (*s. schon Siebert, BB 1959, 641 ff*).

5. Namensanmaßung. a) § 12 S.1 Fallgruppe 2 BGB regelt die Fälle der Namensanmaßung. Eine solche ist auf der einen Seite gegeben, wenn jemand unbefugt für sich oder einen Dritten einen gleichen Namen führt wie der Anspruchsberechtigte und dadurch schutzwürdige Interessen des Namensgebers verletzt (Identitätsverwirrung). Auf der anderen Seite liegt eine Namensanmaßung vor, wenn durch die genannte Handlung der Berechtigte mit Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, zu denen er keine Verbindung hat (Zuordnungsverwirrung: *BGHZ 91, 120; 98, 95; 119, 245; 126, 215; Jauernig, § 12, Rdnr.5; Palandt/Heinrichs, BGB, 60. A., § 12, Rdnr. 20*). Die Namensbenutzung muß unbefugt sein, also gegen eine Rechtsnorm verstoßen oder ein schutzwürdiges Interesse des Berechtigten verletzen (*BGH, NJW 1994, 247*). Davon abzugrenzen ist die reine Namensnennung, die keine Verletzungshandlung i.S.d. § 12 BGB beeinhaltet (*OLG Düsseldorf, NJW-RR 1990, 293*). Namensnennungen erschöpfen sich jedoch weitgehend in einer Art

“Zitatfunktion”, jenseits dessen der deliktische Bereich schnell beginnt, so daß eine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung entsteht. Es muß daher zwingend eine Zurechnung des Namensgebrauches an einen nichtberechtigten Namensträger vorliegen, wobei der Schutzbereich über die kennzeichenrechtlich relevante Verwechselungsgefahr weit hinaus geht. Eine Zuordnungsverwirrung setzt letztlich voraus, daß bei einem verständigen Betrachter der Eindruck entstehen muß, der Namensträger habe dem Namensgebrauch zugestimmt. So darf der Name einer Kommune nicht zur Kennzeichnung einer öffentlichen Einrichtung (etwa: Stadttheater X) benutzt werden, ohne daß die Gemeinde dem zugestimmt hat (*RGZ 101, 170*), soweit keine unbedenkliche, rein adjektivische Verwendung vorliegt (*Palandt/Heinrichs, § 12, Rdnr.22*). Besonders kritisch ist die Verwendung zu Werbezwecken, die indessen ebenfalls stets der Zustimmung bedarf (*BGH, NJW 1963, 2267*).

b) Damit kommt es für die Namensanmaßung stets zentral auf das Vorliegen einer Verwechselungsfähigkeit als dem Kernbegriff des Namens- und Kennzeichenrechts an, dessen Strukturen in § 12 BGB sämtlich vorgezeichnet sind. Dazu ist es notwendig, daß der Verkehr die Verwendung des Namens als Hinweis auf einen kommunalen Rechtsträger auffaßt, soweit dies nicht aus objektiven Gründen des Verwendungszusammenhanges ausscheidet. Entscheidend ist insoweit die Kennzeichnungskraft. Da die Kennzeichnungskraft bei Gemeindenamen aufgrund der öffentlichrechtlichen Zuweisung des § 13 I GO NW i.d.R. hoch ist, kann bereits eine entfernte Ähnlichkeit ausreichen, um eine Verwechselungsgefahr zu begründen. Bei kommunalen Namen historisch tradierter Art wird bei Gleichnamigkeit überdies stets Priorität vorliegen (*BGHZ 24, 240, NJW 1993, 460*), da die Ingebrauchnahme des Namens regelmäßig weit zurückliegen dürfte und dessen erstmaliger Gebrauch der Körperschaft spätestens ab Verleihung der Gemeindehoheit zuzurechnen ist. Auch bei Namensänderungen dürfte aufgrund gesetzgeberischer Entscheidung stets eine Priorität gegeben sein, die allerdings immer nur relativ zwischen den Parteien wirkt. Insoweit wirkt sich der öffentlichrechtliche, an Art. 28 II 1 GG orientierte, weitreichende Namensschutz des Kommunalrechts auf die Wertungen des § 12 BGB aus, der in solchen Fällen analog anwendbar ist. Analoge Anwendung bedeutet hier indessen aber auch die Wertungen des öffentlichen Rechts im Zivilrechtsverfahren hinreichend zu berücksichtigen.

III. Ergänzender Schutz aus § 1 UWG?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts können nach bisheriger Rechtsprechung bei Verletzung ihrer Namensrechte lediglich den namensrechtlichen Schutz aus der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 BGB analog in Anspruch nehmen, nicht hingegen aus Schutznormen des gewerblichen Rechtsschutzes. Diese Rechtsprechung des BGH war zu § 16 UWG a.F. vollständig gefestigt (*Nachw. bei Baumbach-Hefermehl, UWG, 16. Aufl., § 16, Rdnr.20 m.w.N.*). Daraus wurde der Schluß gezogen, daß auch heute noch ein solcher Schutz zu vollständig versagen ist (*so ohne nähere Begründung, Bücking, NJW 1997, 1886, 1888; ähnlich auch Gabel, NJW-CoR 1996, 324*), ohne zwischen Ansprüchen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und dem Lauterkeitsrecht zu trennen. Unstreitig können wegen § 8 II Nr.6, 2 MarkenG Ansprüche aus § 14 MarkenG nicht geltend gemacht werden, so daß gemeindliche Namen nicht als Marken geschützt werden können. Ohnehin sind § 1 UWG und § 823 I BGB zum Schutz bekannter Marken und Unternehmenskennzeichen nicht mehr anwendbar (*BGHZ 138, 349*). Auch §§ 5, 15 MarkenG, die dem alten § 16 UWG a.F. entsprechen, können nicht zugunsten kommunaler Namensträger zur Anwendung kommen, weil Gemeinden ihre Namen nicht als Unternehmenskennzeichen führen und dieses nicht anstelle einer Eintragung als Marke als Unternehmenskennzeichen kraft Verkehrsgeltung erwerben können. Schwieriger wird dies schon beim Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen nach §§ 126 - 128 MarkenG (s. dazu noch unter IV). Angesichts der Möglichkeit der Gemeinden sich wirtschaftlich und auch unternehmerisch am Wirtschaftsleben zu beteiligen kann für Unternehmen in Gemeindehand oder mit gemischt-wirtschaftlicher Beteiligung in Zukunft unter den Voraussetzungen des §§ 5, 15 MarkenG ein Schutz des Unternehmenskennzeichens aber sehr wohl in Betracht kommen, da kein Anlaß besteht derartige Unternehmen gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen zu privilegieren oder zu benachteiligen. Ganz abgesehen davon, können kommunale Gebietskörperschaften bei wirtschaftlicher Betätigung Angriffsobjekt gleichwohl als aktiver Störer Adressat eines Anspruches aus § 1 UWG sein (*BGH, NJW 1987, 62; OLG Hamm, NJW 1998, 3504; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1997, 1470*).

Die Versagung eines jedweden wettbewerbsrechtlichen Schutzes insbesondere aus § 1 UWG läßt sich indessen nicht durchhalten, wobei die Anwendung des Lauterkeitsrecht wegen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Art. 28 II 1 GG in Abgrenzung zu den Grundrechten auf

wirtschaftliche Betätigungsfreiheit Privater nach verfassungskonform gesetztem öffentlichen Recht insoweit auf Grenzen stößt. Sofern die öffentliche Hand berechtigt als Teilnehmer im Wirtschaftsverkehr handelt, kann sie sich auch wettbewerbsrechtlich nach § 13 II Nr.1 UWG gegen das Wettbewerbsverhalten privater Mitwettbewerber richten (*BGHZ 37,1,16; 68, 132; 83, 53*), zumal für öffentlichrechtliche Verbände denen nach § 13 II Nr. 2 und 4 UWG die Klagebefugnis zusteht, nichts anderes gelten kann (*BGH GRUR 91, 540*), wenn durch dieses Verhalten das kommunale Namensrecht verletzt wird. Ein derartiger wettbewerbsrechtlicher Anspruch aus § 1 UWG kann selbst dann geltend gemacht werden, wenn gleichzeitig ein öffentlichrechtliches Vorgehen statthaft wäre (*BGHZ 79, 390*). Die Grenzziehung vollzieht sich für Gemeinden entlang der Ermächtigungen und der Schrankenziehungen der §§ 107 ff GO NW, die insoweit auf bei der privatrechtlichen Bewertung heranzuziehen sind. Soweit den Kommunen die wirtschaftliche Betätigung (in welcher Rechtsform auch immer) gesetzlich nach § 107 GO NW möglich ist, muß ihnen insoweit auch ein Anspruch aus dem Lauterkeitsrecht zustehen, wenn eine Verletzung erfolgt, zumal diese umgekehrt ebenso geltend gemacht werden kann. Dies gilt auch dann, wenn in einem solchen Zusammenhang Namensrechte verletzt werden. Der Schluß wettbewerbsrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung des Namensrechtes würde Gemeinden nicht zur Seite stehen, ist wenigstens ungenau. Statt dessen kommt es auf die Umstände des Einzelfalles und hier auf den Kontext der Namensrechtsverletzung entscheidend an, so daß unter den Bedingungen des § 107 GO NW auch eine Inanspruchnahme der Rechte aus §§ 1, 3 UWG in Betracht kommt.

IV. Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen und kommunales Namensrecht

Kommunale Namen sind zwar als Wortmarken für die Gemeinde nicht schutzfähig, doch kommt insoweit ein Schutz über die §§ 126 ff MarkenG in Betracht. §§ 126 ff MarkenG regeln den Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen in einem abgestuftem System, das zwischen dem Schutz schlichter Herkunftsangaben gegen Irreführungen durch Waren oder Dienstleistungen, die nicht aus dem betreffenden Ort stammen, § 126 I MarkenG, qualitätsbezogener Herkunftsangaben vor Qualitätstäuschung durch Ortsansässige, § 126 II MarkenG und Herkunftsangaben mit besonderem Ruf vor Verwässerung, § 123 III MarkenG, unterscheidet (*näher, Rößler, GRUR 1994, 559 ff*). Bezüglich eines Gemeindenamens richtet sich der Schutz nach § 126 I MarkenG, da es bei einem Gemeindenamen immer auch um den Ort als geographischer Herkunftsbezeichnung geht, die nach öffentlichem Recht dem betreffenden kommunalen Rechtsträger zugerechnet wird. Gemäß § 137 MarkenG kann eine qualifizierte geographische Herkunftsangabe durch Rechtsverordnung unter einen besonderen Schutz gestellt werden, was bisher aber nur für Solingen erfolgt ist (*VO v. 16.12.1994; BGBl. I 2833*). Gemeindliche Namen können auch nie reine Gattungsbezeichnungen sein, so daß sie auch nicht nach § 126 II MarkenG aus dem Schutzbereich herausfallen können. Solche Bezeichnungen dürfen gemäß § 127 I MarkenG auch nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die keinerlei Bezug zu diesem Ort haben. Da § 8 II Nr.6 MarkenG für den Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen insoweit keine Sperre entfaltet, kommt ein solcher Schutz grundsätzlich auch für kommunale Gebietskörperschaften in Betracht (*parallel zu EG-VO 2081/92*) in Betracht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Auch hier richten sich Ermächtigung und Schranke nach § 107 GO NW (*Einzelheiten bei Tettinger, Besonderes Verwaltungsrecht, 7. A., 2001, Rdnrn. 151 ff*). Wird durch einen Dritten ein Recht von Gemeinden eine bestimmte geographische Herkunftsbezeichnung zu verwenden, deren ausschließlicher Rechtsträger sie ist, verletzt, die sich auf Waren oder Dienstleistungen bezieht, könnte sie sich diesem Dritten gegenüber grds. auf den Schutz dieser Normen berufen, wenn sie dazu klagebefugt ist. Inhaber des Unterlassungsanspruches nach § 128 I MarkenG sind jedoch nur jene, die auch nach § 13 II UWG klagebefugt sind. Kommunale Gebietskörperschaften werden dort als Rechtsträger nicht ausdrücklich erwähnt, lediglich Industrie- und Handelskammern nebst Handwerkskammern, § 13 II Nr.4 UWG sind ausdrücklich klagebefugt. Gemeinden sind hinsichtlich einer Verletzung geographischer Herkunftsbezeichnungen nur unter den Voraussetzungen des § 13 II Nr.1 UWG klagebefugt, also nur dann, wenn sie selbst als Wettbewerber auftreten und Waren oder Dienstleistungen auf dem gleichen Markt vertreiben und der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist den Wettbewerb auf diesem Markt erheblich zu beeinträchtigen. Damit scheiden Ansprüche aus, die sich lediglich auf den Schutz des gemeindlichen Namens gegenüber Dritten beziehen, sofern keine Beziehung zum Schutz von Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer geographischen Herkunftsabgabe besteht.

V. Schutz des Gemeindenamens gegen Benutzung in Geschäftsbezeichnung oder Vereinsname

1. Namensanmaßung durch Namensbenutzung. Eine der heute immer wieder aktuellen Fallgruppen der gemeindlichen Namensrechtsproblematik besteht in der Benutzung im Rahmen einer Geschäftsbezeichnung (etwa: “Zement Heidelberg”) oder als Bezeichnung eines wirtschaftlichen Fördervereines (“Interessenvereinigung Wirtschaftsförderung Stadt X”) ohne Zustimmung der kommunalen Gebietskörperschaft. Damit stellt sich stets das Problem des Verstoßes gegen gemeindliche Namensrechte, wenn die Gemeinde mit der Verwendung nicht einverstanden ist und unter Beachtung der kommunalrechtlichen Bindungen dagegen vorgehen will. Da die Gemeinde gegen solche Verstöße in aller Regel mangels zugewiesener gesetzlicher Befugnis nicht im Wege des öffentlichen Rechts vorgehen kann und der Schutz des Namens sich insoweit nach §§ 13 I GO NW, 12 BGB analog richtet, ist wegen des insoweit vorliegenden Gleichordnungsverhältnis für einen derartigen Anspruch nach § 13 GVG die ordentlichen Gerichte erstinstanzlich zuständig. Wenn etwa ein privater Rechtsträger mit dem Slogan “Dortmund grüßt mit Hansa-Bier” wirbt, ohne daß dies mit Zustimmung der Gemeinde erfolgt, liegt insoweit eine Namensrechtsverletzung durch Namensanmaßung im Gleichordnungsverhältnis vor (*BGH, NJW 1963, 2267 ff*). Hinsichtlich der Begründetheit einer solchen Unterlassungsklage stellt sich dann die Frage, ob das in den Gemeindeordnungen geregelte öffentlichrechtliche Namensführungsrecht in Verbindung mit § 12 S.1 BGB analog verletzt und dadurch ein Anspruch aus § 12 S.2 BGB gegeben ist. In einem solchen Verhalten liegt indessen - unter Zugrundelegung des oben zu III Dargelegten - kein Leugnen des Namensrechtes der betreffenden Kommune, dessen Benutzung auch nicht blockiert ist, so daß allein die Namensanmaßung tatbestandsmäßig sein kann, deren Voraussetzungen in solchen Fällen allein deshalb gegeben sind, weil ein unbefangener Beobachter davon ausgehen muß, daß der private Rechtsträger den Namen mit Zustimmung der Gemeinde führt und Handlungen des betreffenden Rechtsträger der Gemeinde objektiv als Veranlasser zurechnen könnte, was wenigstens einen “Imageschaden” zur Folge haben könnte. Damit liegt ein Fall der Identitäts- und Zuordnungsverwirrung vor, gegen den die Gemeinde nach § 12 S.2 BGB aufgrund des Bestehens einer Wiederholungsgefahr vorgehen kann. Wie eingehend gezeigt wurde, verstößt ein solches Verhalten gegen die Grundsätze des gemeindlichen Namensschutzes, da gegenüber den Bürgern der Eindruck erweckt wird, die Gemeinde würde mit dem betreffenden Rechtsträger wenigstens in Verbindung stehen, so daß der Rechtsschein einer befugten Namensbenutzung entsteht. Geschieht dies im Rahmen eines Wettbewerbsverhältnisse kann zudem ergänzend ein Schutz aus § 1 UWG in Betracht kommen, wenn ein Handeln im geschäftlichen Verkehr und ein Wettbewerbsverhältnis sowie eine der Fallgruppen des § 1 UWG gegeben sind. Jedenfalls muß eine Gemeinde es nicht hinnehmen, daß Dritte ohne ihr Einverständnis aus dem Gemeindenamen “Kapital” schlagen.

2. Kommunalrechtliche Bedingungen. Eine andere Frage ist, unter welchen kommunalrechtlichen Bedingungen eine Klage gegen einen solchen Störer erfolgen kann. Zwar besteht insoweit keine ausdrückliche Zustimmungskompetenz des Rates nach § 41 I 2 GO NW, so daß auch insoweit die Zuständigkeitsvermutung des § 41 I 1 GO NW gilt, mit der Möglichkeit der Übertragung auf den Bürgermeister nach § 42 II GO NW. Hier fragt es sich jedoch, ob es sich bei der Erhebung einer solchen Klage nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Was der Begriff der “laufenden Geschäfte der Verwaltung” meint, ist lebhaft umstritten. Im allgemeinen wird davon ausgegangen, daß es sich um Routineangelegenheiten handelt, die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblicherweise wiederkehrenden Geschäften handelt, die nach feststehenden Grundsätzen anhand einer üblichen Praxis entschieden werden können (*OVG Münster, OVGE 25, 186,192*). Es liegt auf der Hand, daß angesichts dieser Kriterien der Begriff der laufenden Geschäft auch politisch oft in Streit gerät, bis hin zur Aktivierung der Kommunalaufsicht. Selbst wenn man die zweifelhafte Auffassung vertritt, daß eine solche Klageerhebung derartige Geschäfte ausmachen, besteht für den Rat die Möglichkeit, sich diese Entscheidung nach § 43 III GO NW vorzubehalten. Unter diesen Umständen liegt die klarere Alternative darin, mit dieser Klage den Rat zu befassen, wo in dringenden Fällen die Einlkompetenzen des Hauptausschusses nach § 60 GO NW zu beachten sind. Angesichts der Kompetenzvermutung des § 41 I 1 GO NW ist vor einer Klageerhebung der Rat mit der Sache zu befassen, sofern nicht - wie in solchen Fällen üblich - eine Eilzuständigkeit zunächst des Hauptausschusses nach § 60 I GO NW oder gar des Bürgermeisters nach § 60 II GO NW besteht. Handelt der Hauptausschuß, muß indessen ein Ratsbeschluß im Nachhinein erwirkt werden, § 60 I GO NW. Dieser kann die Dringlichkeitsentscheidung aber nur aufheben, wenn nicht schon Rechte Dritter aufgrund der Entscheidung entstanden sind. Dazu können auch prozessuale Kostenerstattungsansprüche jedenfalls ab dem Zeitpunkt zählen, ab dem eine Klage nicht mehr ohne Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden kann. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Ende der

mündlichen Hauptverhandlung. Handelte der Bürgermeister zusammen mit dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen Ratsmitglied muß der Hauptausschuß zustimmen, § 60 II 1 GO NW. Ein solcher Fall kann in Betracht kommen, wenn aufgrund einer erhöhten Dringlichkeit eine einstweilige Verfügung beantragt werden, insbesondere bei Geltendmachung von Rechten aus § 1 UWG angesichts der Dringlichkeitsvermutung des § 25 UWG.

VI. Zusammenfassung

Der Name kommunaler Gebietskörperschaften ist umfassend namensrechtlich geschützt. Das Namensführungrecht des § 13 GO NW wird aufgrund einer Gesetzeslücke durch eine analoge Anwendung des § 12 BGB geschützt. Wer den Namen einer Gemeinde im geschäftlichen Bereich verwenden will, bedarf der Erlaubnis der betroffenen Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, der wiederum im Innenverhältnis einer positiven Entscheidung des Rates bedarf, und setzt sich andernfalls Ansprüchen aus § 12 S.2 BGB, ggf. auch Ansprüchen aus §§ 823 I, 1004 BGB und § 1 UWG aus. Nur dieser umfassende Namensschutz trägt den Aufgaben Rechnung, die die Verfassung in Art. 28 II 1 GG den Kommunen übertragen hat und der Bedeutung der Kommunen für die Gestaltung der örtlichen Lebensbedingungen damit Rechnung getragen hat. Die Bedeutung, die die Verfassung dem Schutz der kommunalen Selbstverwaltung, mittelalterlichen Rechtstraditionen folgend, zubilligt, muß sich auch im Schutz der Bezeichnung, des Wappens oder Logos ausdrücken, so daß auf der Basis des § 12 BGB eine Dogmatik des Schutzes gemeindlicher Namensrechte entstanden ist, die dem kennzeichenrechtlichen Schutz des Markenrechtes durchaus äquivalent ist und dazu viele Berührungspunkte aufweist.